



**ÖEHV COVID-19
PRÄVENTIONSKONZEPT**
Österreichische Eishockey Liga (ÖEL)

1) Präambel

1.1 Einleitung

Der ÖEHV ist sich der Verantwortung im Umgang mit COVID-19 bewusst, weshalb wir einerseits alle Beteiligten über Präventionsmaßnahmen informieren und erwarten, dass diese beschriebenen Maßnahmen in der Praxis eingehalten werden, andererseits hat auch jede am Spielbetrieb beteiligte Person (Funktionäre, Mitglieder, Trainer und Sportler, Schiedsrichter etc.) eine Eigenverantwortung für die Einhaltung der Präventionsmaßnahmen zu tragen.

Jeder Spieler nimmt auf eigene Gefahr am Spielbetrieb teil und ist sich den Risiken einer erhöhten Übertragbarkeit des Virus durch die Sportausübung bewusst. Bei Kindern und Jugendlichen haben die Erziehungsberechtigten das Risiko abzuwägen und über die Teilnahme ihrer Kinder zu entscheiden.

Der ÖEHV empfiehlt den Vereinen alle Spieler (bzw. deren Erziehungsberechtigte) eine Einverständniserklärung ausfüllen und unterzeichnen zu lassen.

Die Gesundheit hat oberste Priorität. Aufgrund dessen und der Tatsache, dass ein geordneter Trainings- und Spielbetrieb nur möglich ist, wenn die Infektionsfälle so niedrig wie irgendwie möglich gehalten werden, ersuchen wir um Solidarität bei der Umsetzung der Vorgaben.

Deshalb gilt, dass Spieler, Trainer sowie Betreuer, die sich krank fühlen, weder an Trainingseinheiten noch an Wettkämpfen teilnehmen dürfen. Sie haben der Sportstätte unbedingt fernzubleiben.

Die Vereine sind verpflichtet den reisenden Vereinen (im Zuge der Spieleinladung im Myteam) die jeweils gültigen Regeln und Vorschriften der einzelnen Spielstätten zu übermitteln, damit ein reibungsloser Ablauf des Spielbetriebes vor Ort unter Einhaltung der einzelnen Vorschriften möglich ist.

1.2 Rechtliche Grundlage

Das vorliegende COVID-19 Dokument beinhaltet die Vorgaben der 6. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung (Stand 11.01.2022) und ist integraler Bestandteil der ÖEHV Durchführungsbestimmungen für die ÖEL 2021/22. Diese Bestimmungen werden im Bedarfsfall durch den ÖEHV abgeändert, erweitert oder ergänzt. Die jeweils gültige Version wird an alle beteiligten Mannschaften übermittelt und durch eine Versionsnummer und mit dem Datum des Inkrafttretens gekennzeichnet.

Es wird darauf hingewiesen, dass das vorliegende COVID-19 Präventionskonzept ausschließlich auf die Bundesverordnung Bezug nimmt und Landes- oder Gemeindeverordnungen sowie Hausordnungen separat zu beachten sind. Das vorliegende Dokument stellt die Basis für den Trainings- und Spielbetrieb der Österreichischen Eishockey Liga (ÖEL) in der Saison 2021/22 dar.

Bei der Sportausübung durch Spitzensportler gemäß § 3 Z 6 BMSG 2017 ist vom verantwortlichen Arzt ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und dessen Einhaltung laufend zu kontrollieren. Daraus folgt, dass jeder Verein ein eigenes COVID-19 Präventionskonzept vorlegen muss und für die Einhaltung während Veranstaltungen (Training oder Wettkampf) Verantwortlich ist.

Für die Einhaltung der damit verbundenen gesetzlichen Vorschriften (Präventionskonzept, Testungen, etc.) ist der jeweilige Verein (Veranstalter) verantwortlich.

2) Definitionen

2.1 Nachweis geringer epidemiologischer Gefahr

Als Nachweis über eine geringe epidemiologische Gefahr gemäß der 6. COVID-19-SchuMaV gilt ein:

2.1.1 „1G-Nachweis“:

Nachweis über eine mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 erfolgte

- a) Zweitimpfung, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf und zwischen der Erst- und Zweitimpfung mindestens 14 Tage verstrichen sein müssen,

- b) Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf, oder
- c) weitere Impfung, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf und zwischen dieser und einer Impfung im Sinne der lit a und b mindestens 120 Tage verstrichen sein müssen.

2.1.2 „2G-Nachweis“: Nachweis gemäß Z 1 oder ein

- a) Genesungsnachweis über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2 oder eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2, die molekularbiologisch bestätigt wurde, oder
- b) Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten 180 Tagen vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierte Person ausgestellt wurde;

2.1.3 „2,5G-Nachweis“: Nachweis gemäß Z 1 oder 2 oder ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf;

2.1.4 „3G-Nachweis“: Nachweis gemäß Z 1 bis 3 oder ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines Antigentests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf.

2.2 Masken

Als Maske gemäß 6. COVID-19-SchuMaV gilt eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard.

3) COVID-19 Präventionsmaßnahmen

Dies sind die Basis-Präventionsmaßnahmen des ÖEHV und müssen von allen Beteiligten bestmöglich eingehalten werden.

Grundsätzlich gilt, dass immer die gesetzlichen Vorschriften jener Behörde anzuwenden sind, die für die gesetzlichen Vorgaben der jeweiligen Spielstätte verantwortlich sind.

Jeder Betreiber einer nicht öffentlichen Sportstätte und für die Zusammenkunft Verantwortliche hat einen **COVID-19-Beauftragten** zu bestellen und ein **COVID-19-Präventionskonzept** zur Minimierung des Infektionsrisikos auszuarbeiten und umzusetzen.

3.1 Das allgemeine Präventionskonzept hat zu enthalten:

1. spezifische Hygienemaßnahmen,
2. Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion,
3. Regelungen betreffend die Nutzung sanitärer Einrichtungen,
4. gegebenenfalls Regelungen betreffend die Konsumation von Speisen und Getränken,
5. Regelungen zur Steuerung der Personenströme und Regulierung der Anzahl der Personen,
6. Regelungen betreffend Entzerrungsmaßnahmen, wie Absperrungen und Bodenmarkierungen,
7. Vorgaben zur Schulung der Mitarbeiter in Bezug auf Hygienemaßnahmen und die Aufsicht der Durchführung eines SARS-CoV-2-Antigentests zur Eigenanwendung.

3.2 Das Präventionskonzept bei der Sportausübung durch Spitzensportler hat zusätzlich zu enthalten:

1. Vorgaben zur Schulung von Sportlern, Betreuern und Trainern in Hygiene sowie zur Verpflichtung zum Führen von Aufzeichnungen zum Gesundheitszustand,
2. Verhaltensregeln für Sportler, Betreuer und Trainer außerhalb der Trainings- und Wettkampfzeiten,
3. Vorgaben zu Gesundheitschecks vor jedem Training und Wettkampf,
4. Vorgaben für Trainings- und Wettkampfinfrastruktur,
5. Hygiene- und Reinigungsplan für Infrastruktur und Material,
6. Vorgaben zur Nachvollziehbarkeit von Kontakten im Rahmen von Trainings und Wettkämpfen,

7. bei Auswärtswettkämpfen Vorgaben über die Information der dort zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde, falls eine SARS-CoV-2-Infektion bei einem Sportler, Betreuer oder Trainer im epidemiologisch relevanten Zeitraum danach aufgetreten ist.
8. Führen eines Gesundheitstagebuchs

Sämtliche Auflagen der örtlich zuständigen Behörde sowie die Vorgaben der jeweiligen Sportstättenbetreiber (z.B. Haus- bzw. Nutzungsordnung) sind jedenfalls einzuhalten.

4) COVID-19 Beauftragter

Jeder Verein hat einen COVID-19 Beauftragten zu bestellen, der dem ÖEHV gemeldet werden muss.

4.1 Hauptaufgaben

- Kenntnis über das COVID-19 Präventionskonzept sowie der örtlichen Gegebenheiten und der organisatorischen Abläufe
- Kontaktperson für Gesundheitsbehörden und Verantwortliche des ÖEHV
- Überwachung der Umsetzung des COVID-19 Präventionskonzeptes

4.2 Anforderungen

- Sollte sich gut auskennen mit allen Aspekten des Vereins, der Liga, dem Verband sowie den COVID-19 Verordnungen der Regierung
- Sollte in engem Kontakt sein mit den Medizinischen Verantwortlichen des Vereins/ Teams
- Sollte in engem Kontakt sein zu den Spielern, Trainern und anderen Mitarbeitern des Vereins

4.3 Schulungen der Mannschaft

Sämtliche Spielerinnen bzw. deren gesetzlicher Vertreter, BetreuerInnen und TrainerInnen müssen vom Verein über die Inhalte dieses Präventionskonzeptes aufgeklärt werden. Insbesondere sind nachstehende Bereiche abzudecken:

- Verhaltensregeln auf und abseits des Spielfeldes
- Verhaltensregeln in hygienischer Hinsicht
- Regeln zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion
- Empfehlungen für den privaten Bereich
- Schulung in Bezug auf Hygienemaßnahmen
- Führen eines Gesundheitstagebuchs

5) Hygienemaßnahmen

5.1 Allgemeine Hygienemaßnahmen

Zur Minimierung des Ansteckungsrisikos ist bei den allgemeinen Hygienemaßnahmen insbesondere auf folgende Punkte zu achten:

- Tragen einer FFP2-Maske in geschlossenen Räumen
- Regelmäßiges Händewaschen
- Bei Husten oder Niesen die Nase mit gebeugtem Ellbogen bedecken
- Mit den Fingern nicht ins Gesicht greifen
- Zusätzlich regelmäßig Hände desinfizieren
- Mindestabstand von zwei Metern einhalten
- Kontakte zu anderen Personen auf Minimum beschränken

5.2 Spezifische Hygienemaßnahmen

Zusätzlich zu den allgemeinen Hygienemaßnahmen ist insbesondere auf folgende Punkte zu achten:

- Händedesinfektionsspender werden ausreichend am Eingang der Eishalle und in den Kabinen zur Verfügung gestellt
- Vor dem Eintreffen der Mannschaft wird die Kabine vom Zeugwart gelüftet

- Wenn möglich, sind Türen/Fenster ständig geöffnet zu halten (Luftzug; Türgriff muss nicht angegriffen werden), mindestens aber regelmäßig Stoßlüften (alle 15 Minuten)
- Jeder Spieler verwendet nur seine eigenen gekennzeichneten Utensilien (Trinkflasche, Handtuch, etc.)
- Der Veranstalter stellt in Absprache mit Hallenpersonal sicher, dass die Kabine mindestens einmal täglich gereinigt wird
- Nach dem Training ist die Kabine sauber zu hinterlassen
- Keine Ventilatoren o.Ä. verwenden
- Keine offenen Speisen und Getränke in der Kabine (nur individuell verpackt)
- Trainingsutensilien (z.B. Pucks, Pylonen etc.) sind nach Möglich immer nur von der gleichen Mannschaft zu benutzen. Diese sind nach der Benutzung zu desinfizieren.

6) Verhaltensregeln von Sportlern, Betreuern und Trainern außerhalb von Trainings- und Wettkampfzeiten

Alle am Trainings- und Spielbetrieb beteiligten Personen werden dazu angehalten ihre **Freizeitgestaltung und sozialen Kontakte** (nach Möglichkeit beruflich und privat) so zu koordinieren, um das Risiko einer Covid-19 Infektion zu minimieren.

Orte / Veranstaltungen / Tätigkeiten, an denen bekanntermaßen mit einem erhöhten Infektionsrisiko zu rechnen ist, sollten gemieden werden.

Spieler und Betreuer sollten regelmäßig von den Vereinsverantwortlichen darauf hingewiesen werden, dass sie durch ihr (positives) Verhalten, insbesondere durch die **Covid-19 Schutzimpfung und zusätzliche Tests** einen wesentlichen Beitrag zur Vermeidung von positiven Covid-19- und Quarantäne-Fällen leisten.

7) Verhaltensregeln von Sportlern, Betreuern und Trainern während Trainings- und Wettkampfzeiten

7.1 Transport

An- und Abreise soll, wenn möglich individuell und im privaten Auto erfolgen. Bei An- und Abreise in Fahrgemeinschaften oder mit dem Team Bus sind folgende Punkte besonders zu beachten:

- Das Tragen einer FFP2-Maske während der gesamten Fahrtzeit ist verpflichtend
- Minimierung des Kontakts zu außenstehenden Personen (z.B. bei Pausen)
- Bei der Verpflegung während der Reise soll auf Catering verzichtet werden (nur individuell und vorgepacktes Essen)
- Bei der gemeinsamen Benützung von Kraftfahrzeugen durch Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben in jeder Sitzreihe einschließlich dem Lenker maximal zwei Personen

7.2 Sportstätten

Das Betreten von Sportstätten gemäß 6. COVID-19-SchuMaV, ist zum Zweck der Sportausübung durch Spitzensportler (gemäß §3 Z 6 BSFG 2017), deren Betreuer und Trainer nur unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- Maskenpflicht in geschlossenen Räumen
- Ein 3G-Nachweis

7.3 Ein- und Ausgänge

Die Teams nutzen verschiedene Ein- und Ausgänge, die vom Veranstalter oder dem Verein dementsprechend gekennzeichnet werden.

7.4 Garderobe

Zur Garderobe haben nur Spieler, Trainer und Betreuer des jeweiligen Teams Zutritt. Anderen Vereinsfunktionären, Offiziellen oder Vertretern der Presse ist der Zutritt strengstens untersagt. Wenn

Zuschauer anwesend sind, ist der Teambereich vom öffentlichen Bereich abzutrennen. Jedes Team ist für seine eigene Wäsche verantwortlich. Der Aufenthalt in der Kabine ist so kurz wie möglich zu halten.

7.5 Spielerbank

Spieler, Trainer und Betreuer haben keinen Kontakt zum gegnerischen Team, Fans oder Presse. Alle Anwesenden Personen (außer Spieler und Trainer) tragen eine FFP2-Maske während des gesamten Spiels.

7.6 Strafbank

Für die Strafbänke sind folgende Punkte zu beachten:

- PET Flaschen, Papierhandtücher und Desinfektionsmittel müssen vom Veranstalter in ausreichender Menge bereitgestellt werden
- Strafbank Assistenten müssen eine FFP-2 Maske tragen
- Angebrochene Wasserflaschen sind mit Ablauf der Strafzeit zu entsorgen
- Bei Verwendung von Handtüchern, müssen sie in ausreichender Anzahl vorhanden sein und nach jedem Gebrauch, mit Ablauf der Strafzeit, in einen dafür vorgesehenen Wäschekorb gegeben werden
- Bänke, Böden und Türgriffe sollten in den Drittelpausen desinfiziert werden

7.7 Kontaktminimierung

- Keine Begrüßung per Handschlag
- Keine Verabschiedung per Handschlag
- Die Mannschaften sind angehalten engen Kontakt zu den Teammitgliedern möglichst gering zu halten

7.8 Entzerrungsmaßnahmen, wie Absperrungen und Bodenmarkierungen

Der Verein oder der Veranstalter trifft notwendige Maßnahmen durch Planung von Abläufen sowie Lenkungsmaßnahmen, dass Zu- und Abstrom koordiniert werden. Dies wird auch durch Maßnahmen der Entzerrung in Form von Einbahnsystemen gewährleistet. Durch Bodenmarkierungen, Absperrungen und Hinweisschilder werden Gruppenbildungen und eine Vermischung der Teilnehmer verhindert.

6) Kampfgericht

Der gesetzliche Mindestabstand von zwei Metern muss eingehalten werden. Außerdem ist das Tragen einer FFP2-Maske verpflichtend. Der Zutritt in den Teambereich ist allen Mitarbeitern des Kampfgerichts untersagt. Jeweils eine ausgewählte Person der Teams hat Zutritt zum Bereich des Kampfgerichts. Dabei ist auf den vorgeschriebenen Mindestabstand zu achten.

Bei einem Covid-19 Verdachtsfall/ einer bestätigten Infektion eines Mitarbeiters des Kampfgerichts, ist umgehend der Veranstalter und der ÖEHV zu informieren.

7) Schiedsrichter

Die Schiedsrichter für ein geplantes Ligaspiel sollten, wenn möglich, allein und privat anreisen. Ist dies nicht möglich, ist bei einer Fahrgemeinschaft der Mindestabstand (Vordersitz/ hintere Sitzreihe) und die FFP2-Maskenpflicht zu beachten. Kontakt mit Fans, Presse oder anderen außenstehenden Personen ist zu vermeiden. Ein Handshake zwischen Schiedsrichtern und den jeweiligen Kapitänen der Teams ist nicht erlaubt. Für das Aufwärmen wird vom Veranstalter ein zugewiesener und abgegrenzter Bereich zur Verfügung gestellt (nach Möglichkeit im Freien).

8) Medien und Presse

Alle Mitarbeiter von Medienfirmen und Presse haben sich an die allgemein gültigen Vorschriften sowie die zusätzlichen Vorschriften des Veranstalters zu halten. Das Heimteam/ der Veranstalter ist dazu verpflichtet diese Mitarbeiter über die aktuellen Vorschriften zu informieren und zu kontrollieren, ob sie eingehalten werden. Das Tragen einer FFP2-Maske ist für alle Beteiligten verpflichtend.

8.1 Interviews

Zwischen Reporter, Kameramann und Spieler muss jederzeit der gesetzliche Mindestabstand eingehalten werden. Hygienemaßnahmen müssen überall dort angewendet werden, wo es möglich ist (z.B. Kopfhörer,

Mikrophone). Interviews während des Spiels sind nicht erlaubt. Journalisten haben keinen Zutritt zu den Garderoben (siehe Punkt 7.4). Beide Vereine haben jeweils eine ausgewählte Person, die die Koordination der Interviews mit der Presse übernimmt.

9) Zuschauerbereich

Gemäß 6. COVID-19-SchuMaV idgF gelten folgende Voraussetzungen für Zuschauer:

9.1 ohne ausschließlich zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze

1. maximal 25 Teilnehmer
2. 2G-Nachweis

9.2 mit ausschließlich zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen

1. maximal 500 Teilnehmer, sofern alle einen 2G-Nachweis vorweisen
2. maximal 1.000 Teilnehmer, sofern alle Teilnehmer einen 2G-Nachweis und zusätzlich einen Nachweis über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht älter als 72 Stunden zurückliegen darf, vorweisen
3. maximal 2.000 Teilnehmer, sofern alle Teilnehmer einen Nachweis gemäß § 2 Abs. 2 Z 1 lit. c der 6. COVID-19 Schutzmaßnahmenverordnung und zusätzlich einen Nachweis über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht älter als 72 Stunden zurückliegen darf, vorweisen

Zusätzlich gilt:

4. Veranstaltungen mit mehr als 50 Teilnehmern sind spätestens eine Woche vorher bei der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen. Die Anzeige hat elektronisch an eine von der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde bekanntgegebene E-Mail-Adresse oder im Wege einer Web-Applikation zu erfolgen.
 - a) Name und Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse) des für die Zusammenkunft Verantwortlichen,
 - b) Zeit, Dauer und Ort der Zusammenkunft,
 - c) Zweck der Zusammenkunft,
 - d) Anzahl der Teilnehmer.
5. Veranstaltungen mit mehr als 250 Teilnehmern benötigen eine Bewilligung der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde. Dabei sind die Angaben der Z 3 zu machen und das Präventionskonzept gemäß Abs. 4 vorzulegen. Die Entscheidungsfrist für die Bewilligung beträgt zwei Wochen ab vollständiger Vorlage der Unterlagen.
6. Die Zusammenkunft darf nur zwischen 05.00 und 22.00 Uhr stattfinden

Für das Verabreichen von Speisen und den Ausschank von Getränken gelten die Bestimmungen für das Gastgewerbe gemäß 6. COVID-19-SchuMaV idgF sinngemäß.

10) Kontaktverfolgung

Alle gesammelten Daten werden für maximal 28 Tage vom Veranstalter gespeichert und anschließend gelöscht. Bei der Erhebung und Weitergabe von Daten ist auf die Einhaltung der DSGVO Richtlinien zu achten.

10.1 Mannschaften

Jede Mannschaft benennt vor Beginn der Veranstaltung eine Person, welche im Anlassfall (behördliches Contact Tracing) auf Verlangen der zuständigen Behörde alle notwendigen Kontaktdaten (Vor- & Nachname, Telefonnummer und wenn vorhanden E-Mail-Adresse sowie den Zeitraum des Aufenthaltes) seiner gesamten Mannschaft zur Verfügung stellt. Es ist darauf zu achten, dass sämtliche datenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden. Für die Erfassung der aktiven Spieler, Spieloffiziellen sowie der Hauptverantwortlichen Trainer und Team Manager kann der offizielle Spielbericht herangezogen werden.

10.2 Mannschaftsferne Personen

Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass alle notwendigen Kontaktdaten (Vor- & Nachname, Telefonnummer und wenn vorhanden E-Mail-Adresse sowie den Zeitraum des Aufenthaltes) von den Personen, welche zur Durchführung der Veranstaltung erforderlich sind (Punktrichter, Schiedsrichter, Turnierhelfer etc.), im Anlassfall (behördliches Contact Tracing) zur Verfügung stehen.

11) Auftreten eines COVID-19 Verdachtsfalls/ einer Infektion

Der Verein bzw. Veranstalter muss den Österreichischen Eishockeyverband (ÖEHV) und eventuelle Kontaktpersonen über den Verdachtsfall/ die Infektion umgehend informieren.

11.1 Verdachtsfall innerhalb einer Mannschaft

Die betroffene Person hat bei Covid-19 Symptomen (siehe Tabelle 1) umgehend den Verein und in weiterer Folge die zuständige Gesundheitsbehörde zu kontaktieren und dessen Anweisungen zu befolgen. Bei Krankheitssymptomen jeglicher Art ist für die betroffenen Personen kein Training oder Spiel gestattet bzw. ist ein gegebenenfalls laufendes Training sofort einzustellen. Die betroffene Person muss die Sportstätte umgehend verlassen und in häusliche Quarantäne begeben.

11.2 Verdachtsfall bei mannschaftsfernen Personen

Wenn bei Personen, welche zur Durchführung der Veranstaltung erforderlich sind (Spieloffizielle, Turnierhelfer etc.), der Verdacht einer COVID-19 Infektion besteht, hat diese Person umgehend den Veranstalter zu informieren, die Eishalle zu verlassen und sich auf direktem Wege nach Hause zu begeben. Die betroffene Person ist dafür verantwortlich den Verdachtsfall der zuständigen Gesundheitsbehörde zu melden (siehe Punkt 13 Notfall-Kontakte).

11.3 Verdachtsfall/ Infektion im Umfeld

Sportler, Betreuer und Trainer, in dessen Umfeld ein positiver Covid-19 Fall auftritt, haben dies unverzüglich dem COVID-19 Beauftragten und dem Verein zu melden und die weitere Vorgangsweise abzusprechen – auch wenn sie selbst keine Symptome aufweisen. Sportler und Betreuer, die sich in den letzten 14 Tagen in einem Covid-19 Risikogebiet aufgehalten haben, haben dies unverzüglich dem Trainer und dem Verein zu melden und die weitere Vorgangsweise abzusprechen – auch wenn sie selber keine Symptome aufweisen.

11.4 Infektion innerhalb der Mannschaft

Positiv getestete Personen haben unverzüglich die örtliche Gesundheitsbehörde (falls nicht automatisch erfolgt), den Verein und den ÖEHV zu informieren, sich in häusliche Quarantäne zu begeben und die weiteren Schritte mit der Behörde abzustimmen. Die Verständigung der zuständigen Stellen kann natürlich durch den Verein erfolgen.

Bei Verständigung der Behörde ist unbedingt darauf hinzuweisen, dass der betroffene Sportler/ Betreuer der Spitzensport-Regelung gemäß § 9 Abs 6 der 6. COVID-19-SchuMaV unterliegt, damit ein korrekter Bescheid (mit der Möglichkeit, die Quarantäne für Training und Spiel zu unterbrechen) ausgestellt werden kann.

Im Fall eines positiven Testergebnisses ist das Betreten von Sportstätten abweichend davon dennoch zulässig, wenn

1. mindestens 48 Stunden Symptomfreiheit nach abgelaufener Infektion vorliegt und
2. auf Grund der medizinischen Laborbefunde, insbesondere auf Grund eines CT-Werts >30, davon ausgegangen werden kann, dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht.

Bei Bekanntwerden einer SARS-CoV-2-Infektion bei einem Sportler, Betreuer oder Trainer sind in den folgenden vierzehn Tagen nach Bekanntwerden der Infektion vor jedem Wettkampf alle Sportler, Betreuer und Trainer einer molekularbiologischen Testung oder einem Antigentest auf das Vorliegen einer SARS-CoV-2-Infektion zu unterziehen.

11.5 Verdachtsfall/ Infektion nach Auswärtswettkämpfen

Sollte im Zuge eines Auswärtsspiels ein positiver Fall auftreten oder sich im Nachhinein herausstellen, dass der Fall im epidemiologisch relevanten Zeitraum aufgetreten ist, sind zusätzlich unverzüglich folgende Institutionen zu informieren:

- Die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde am Ort des Auswärtsspiels
- ÖEHV
- Heimverein
- Spieloffizielle

12) COVID-19 Tests und Gesundheitschecks

12.1 Heimmannschaft

Vor Ankunft an der jeweiligen Trainings- oder Wettkampfveranstaltung muss jedes Teammitglied (Spieler, Trainer etc.) einen Nachweis geringer epidemiologischer Gefahr vorweisen (3G).

12.2 Gastmannschaften

Vor Ankunft am Veranstaltungsort muss jedes Teammitglied der Gastmannschaften einen Nachweis geringer epidemiologischer Gefahr vorweisen (3G).

12.3 Schiedsrichter und am Spielbetrieb beteiligte Personen

Alle Schiedsrichter, sowie jede am Spielbetrieb beteiligte Person, müssen vor jedem Spiel einen Nachweis geringer epidemiologischer Gefahr vorweisen (3G).

12.4 Gesundheitschecks

Es wird empfohlen vor dem Betreten der Eishalle bei allen Personen die Körpertemperatur zu messen und zu dokumentieren. Sollte die Körpertemperatur dabei über 37.5°C liegen, ist die betroffene Person abzusondern. Nach einer Wartezeit von 10 Minuten wird erneut die Körpertemperatur gemessen. Sollte die Temperatur weiterhin über 37.5°C liegen, darf die Eishalle nicht betreten werden und weitere Schritte werden eingeleitet (siehe Punkt 11 Auftreten einer SARS CoV-2-Infektion).

13) Notfall-Kontakte

Bei Notfall: Rettung 144

Gesundheitstelefon: 1450 (Täglich 0 bis 24 Uhr)

Wenn Sie konkrete Symptome (Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Atembeschwerden) haben, bleiben Sie zu Hause und wählen Sie bitte die Gesundheitsnummer 1450 zur weiteren Vorgehensweise (diagnostische Abklärung).

Coronavirus-Hotline der AGES: +43 (0)800 555 621 (Täglich 00:00 bis 24:00 Uhr)

Die AGES (Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit) beantwortet Fragen rund um das Coronavirus (Allgemeine Informationen zu Übertragung, Symptomen, Vorbeugung).

Informations-Service für den Bereich Sport

Hotline: Tel: +43 (1) 71606 – 665270 (Montag bis Freitag 09:00 bis 15:00 Uhr)

E-Mail: sport@bmkoes.gv.at

Kontakt der zuständigen Gesundheitsbehörde (BH, Magistrat, etc.):

Jeder Verein / jeder Veranstalter sollte die Kontaktdaten der örtlich und sachlich zuständigen Gesundheitsbehörde bereit haben.

14) Ergänzung zu den ÖEHV Durchführungsbestimmungen → Wertung der Spiele

Bei der Ligawertung bzw. der Tabelle gelten grundsätzlich die ÖEHV Durchführungsbestimmungen. Sollte es aufgrund der COVID-19 Situation am Ende des Grunddurchganges bzw. der jeweiligen Phase des Grunddurchganges zu einer ungleichen Anzahl an gespielten Spielen pro Team kommen, so wird die Ligawertung bzw. Tabelle nach dem Verfahren „Durchschnittlich gewonnene Punkte pro Spiel = Anzahl der erspielten Punkte / Anzahl der gespielten Spiele“ erstellt. Wenn zwei oder mehr Teams den gleichen Wert bei „Durchschnittlich gewonnene Punkte pro gespieltes Spiel“ aufweisen, wird jenes Team besser gereiht, welches mehr Spiele gespielt hat.

Im ersten Schritt kommt ein Team nur in die Wertung, wenn es mehr als 60% der im Spielplan vorgesehenen Spiele absolviert hat. In einem weiteren Schritt werden dann all jene Teams in die Wertung aufgenommen, die weniger als 60% der Spiele gespielt haben. Auf diese Weise wird es dem ÖEHV ermöglicht, unter den gegebenen Umständen eine Rangordnung zu erstellen.

Sollten aufgrund von behördlich angeordneten COVID-Maßnahmen bzw. Beschränkung der örtlich zuständigen lokale Behörden/ Regierung (höhere Gewalt) Meisterschaftsspiele nicht abgehalten bzw. bis zum Ende des Grunddurchganges oder der jeweiligen Phase nachgeholt werden, so werden diese Spiele für die Endtabelle nicht gewertet.

Der ÖEHV behält sich das Recht vor, den Spielmodus einzelner ÖEHV-Meisterschaften während der Saison abzuändern, sollte dies aufgrund der COVID-19-Pandemie erforderlich sein.

15) Anpassung der ÖEHV-Disziplinarordnung aufgrund von COVID-19

Die grundsätzliche Aussage der Paragraphen wird nicht geändert. Zusätzlich zu diesen Paragraphen wird bei Auseinandersetzungen, Kämpfen und allen Verstößen, in denen Spieler sich nicht an die Grundsätze zur Verhinderung einer möglichen Infektion mit dem COVID-19-Virus halten, ein strenger Maßstab angewendet werden.

16) Regelauslegung zur COVID-19-Prävention

Grundsätzlich wird der Meisterschaftsbetrieb nach dem aktuell geltenden IIHF Regelwerk ausgetragen. Dieses Regelwerk wird zur COVID-19-Prävention nicht verändert, sondern vor allem für Vergehen, welche ein erhöhtes COVID-19-Infektionsrisiko mit sich bringen, strenger ausgelegt („face-wash“, Verhalten bei Spielunterbrechungen, verbale Auseinandersetzungen auf kurze Distanz etc.). Hier ist besonders wichtig, dass Spielerkonfrontationen während der Spielunterbrechungen vermieden werden. Die Mannschaftstrainer sind dafür verantwortlich ihre Spieler dafür zu sensibilisieren, dass jeglicher Körperkontakt nach oder während einer Spielunterbrechung zu unterlassen ist und bestraft wird. Ebenso werden die Spieloffiziellen darauf hingewiesen, dass Körperkontakt mit den Spielern (vor allem Linienrichter bei Auseinandersetzungen) möglichst zu vermeiden ist.

17) Anlagen

Tabelle 1

Häufigste Symptome	Seltenere Symptome	Schwere Symptome
Fieber	Gliederschmerzen	Atembeschwerden oder Kurzatmigkeit
Trockener Husten	Halsschmerzen	Schmerzen oder Druckgefühl im Brustbereich
Müdigkeit	Durchfall	Verlust der Sprach- oder Bewegungsfähigkeit
	Bindehautentzündung	
	Kopfschmerzen	
	Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns	
	Verfärbung an Fingern oder Zehen oder Hautausschlag	

Ergänzungen zu dem COVID-19 Präventionskonzept ÖEL 2021/22

Folgend werden an dieser Stelle etwaige Ergänzungen im Zuge des Spielbetriebs festgehalten. In der vorliegenden Fassung des COVID-19 Präventionskonzeptes wurden diese Ergänzungen bereits korrigiert.

Datum	Bestimmung	Neu
11.01.2022	Fußzeile	Versionsnummer und Datum aktualisiert
11.01.2022	1.2	Datum aktualisiert
11.01.2022	2.1.1	lit. b entfällt, lit. c und d werden zu lit. b und c
11.01.2022	9	neue Definition